



FAMILIE  
LEBEN

STADT  
GEMEINDE  
**HORN**



Tagesbetreuungseinrichtung für Kinder unter 2,5 Jahren



## Liebe Eltern!

Die Tagesbetreuungseinrichtung mit dem Namen Hörnchen-Nest ist der ideale Wohlfühlort für kleine Hornerinnen und Horner unter zweieinhalb Jahren. Wir haben es uns zum Ziel gemacht für alle Kinder eine Einrichtung zu schaffen, in der sie die besten Bedingungen vorfinden, um mit Gleichaltrigen außerhalb der Familie Erfahrungen zu sammeln. Besonders die Kleinen benötigen unseren Schutz und die Möglichkeit sich zu entwickeln. Fast jeden Tag erwerben sie neue Fähigkeiten, machen große und kleine Entwicklungsschritte und brauchen dafür viel Zuwendung, Zeit und Liebe.

Der Auftrag an das Hörnchen-Nest besteht darin, Kinderbetreuungsplätze bereit zu stellen, um Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Wir nehmen gesellschaftliche Veränderungen wahr und entwickeln unsere Betreuungsangebote den aktuellen Herausforderungen entsprechend weiter.

Sollte für Sie eine Formulierung in diesem Heft nicht klar und verständlich sein, so bitten wir Sie, bei der Hörnchen-Nest-Leiterin Bianca Greßl (02982/2656-451) oder im Stadtamt (Fr. Elisabeth Schallar, 02982/2656-216) nachzufragen, um die nötige Information zu erhalten.



**Bürgermeister**  
**Labg. Jürgen Maier**



**Für den Familienausschuss**  
**Stadträtin Maria van Dyck**



# Hörnchen-Nest Allgemeine Bedingungen

## Voraussetzungen für den Betreuungsplatz

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung „Hörnchen-Nest“ ist entsprechend den Bestimmungen der NÖ Tagesbetreuungsverordnung für **Kinder unter 2,5 Jahren (Eintritt in den Kindergarten)** allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Kleinkinderbetreuung ist das Vorhandensein eines **nachweislichen Betreuungsbedarfes** der Obsorgeberechtigten (Arbeitsplatzbestätigung) sowie der **Hauptwohnsitz** des Kindes in Horn.

Ausnahme: Freie Plätze sowie keine Betreuungsmöglichkeit in der Wohnsitz-Ge-

meinde des Kindes, welche sich zur Leistung eines monatlichen Kostenbeitrages verpflichtet.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen einem und zweieinhalb Jahren zu (Eintritt in den Kindergarten). Dabei erfolgt eine Reihung nach dem Geburtsdatum. Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie einem freien Kindergartenplatz erfolgt eine **automatische Zuweisung an einen Kindergarten** der Stadtgemeinde Horn und es endet damit die Kleinkinderbetreuung.

# Organisatorisches

- Die Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kleinkinderbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und sind daher auch die Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel (zB.: Sonnencreme, Matschkleidung, Windeln usw.) zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Ausdrücklich hingewiesen wird, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet.
- Jede relevante Änderung, wie beispielsweise des Wohnsitzes, während des Betreuungsjahres haben die Obsorgeberechtigten umgehend mitzuteilen.
- Jegliche Verabreichung von Medikamenten hat ausschließlich durch die Obsorgeberechtigten zu erfolgen.
- Das Mittagessen findet zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr statt.
- Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Die Obsorgeberechtigten sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen – beispielsweise bei Windpocken – kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Wiederkommen verlangt werden.
- Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Obsorgeberechtigten sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.



## An-, Abmeldung und Änderungen

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt durch die Stadtgemeinde Horn. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie des Datums der Anmeldung.

Eine Anmeldung hat unter Anschluss eines Nachweises der Berufstätigkeit aller Obsorgeberechtigten zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind die konkreten Betreuungstage sowie Betreuungszeiten anzugeben, wobei eine Änderung jeweils nur bis zum Monatsletzten eines jeden Monats mit Wirksamkeit für das jeweilige Folgemonat möglich ist.

Eine Kündigung ist jeweils zu den Stichtagen, an denen das Betreuungsausmaß geändert werden kann, möglich.

Bei einem Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn die Obsorgeberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen, der Besuch des angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt und von dieser Gemeinde keine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Kostenbeitrags abgegeben wird.



# Zeiten und Kosten der Betreuung

## Wann müssen Sie mit Kosten rechnen?

Die Kleinkinderbetreuung ist von Montag bis Freitag grundsätzlich von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt. Das Ausmaß der Betreuung bestimmt sich nach dem angemeldeten Bedarf in Stunden.

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung ist ganzjährig geöffnet und nur zwischen Weihnachten (24. Dezember) und dem Dreikönigstag (6. Jänner) geschlossen, ebenso an den gesetzlichen Feiertagen und am 15. November.

### Entgelte

Das Betreuungsentgelt beträgt EUR 3,50 (inkl. USt.) pro Stunde. Der Essensbetrag

(Mittagessen) beträgt EUR 3,00 pro Kind und pro Tag. Die Vormittags- bzw. Nachmittagsjause wird bei Bedarf angeboten und dafür ein Betrag von EUR 0,30 pro Kind und Jause verrechnet.

Das Betreuungsentgelt, das sich nach dem angemeldeten Bedarf richtet, ist auch bei Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit zu entrichten, nicht jedoch aus Gründen des im Vormonat bekanntgegebenen Urlaubs.

Für den Fall der dreimaligen verspäteten Abholung des Kindes (dh. über die angegebene Betreuungszeit hinaus), behält sich die Stadtgemeinde Horn vor, einen Zuschlag zu verrechnen.

# Horner Kindergärten und -betreuungseinrichtungen



Hier wird Ihr Kind bestens betreut



## NÖ Landeskindergarten F.-Kurz Gasse

Ferdinand-Kurz-Gasse 4, 3580 Horn; Tel.: 02982/2656-412,  
E-Mail: kdg.horn1@wvnet.at, Leitung: Claudia Langer

## NÖ Landeskindergarten Prof.-K.-Scholz-Straße

Prof.-Karl-Scholz-Straße 26, 3580 Horn, Tel.: 02982/2656-424,  
E-Mail: kdg.horn2@wvnet.at, Leitung: Barbara Jaglitsch



## NÖ Landeskindergarten Mödringer Straße

Mödringer Straße 21, 3580 Horn, Tel.: 02982/2656-432,  
E-Mail: kdg.horn3@gmx.at, Leitung: Doris Stefal

## NÖ Landeskindergarten Breiteneich

Breiteneich 68, 3580 Horn, Tel.: 02982/2656-441,  
E-Mail: kdg.breiteneich@wavenet.at, Leitung: Bettina Koller



## Weitere Kinderbetreuungseinrichtungen in Horn

### NÖ Hilfswerk

Tagesmütter und Mobile Mamis  
Josef-Kirchner-Gasse 5, 3580 Horn  
Tel.: 02982/3966  
Betreuung von Kindern im Alter von  
0 bis 16 Jahren

### Betriebliche Kinderbetreuungs- einrichtung im Landesklinikum Horn

Spitalgasse 14, 3580 Horn  
Tel.: 02982/9004-6150  
Betreuung für Kinder deren Eltern  
im Landesklinikum arbeiten